

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE UND VERFASSUNGSGESCHICHTE,
DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES ÖFFENTLICHES RECHT

Beiheft 21

**Verabschiedung und
Wiederentdeckung des Staates
im Spannungsfeld der Disziplinen**



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Verabschiedung und
Wiederentdeckung des Staates
im Spannungsfeld der Disziplinen

BEIHEFTE ZU „DER STAAT“

Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte,
deutsches und europäisches öffentliches Recht

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde,
Armin von Bogdandy, Winfried Brugger (†),
Rolf Grawert, Johannes Kunisch, Oliver Lepsius,
Christoph Möllers, Fritz Ossenbühl, Walter Pauly,
Helmut Quaritsch (†), Barbara Stollberg-Rilinger,
Uwe Volkmann, Andreas Voßkuhle, Rainer Wahl

Heft 21

Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen

Herausgegeben von

Andreas Voßkuhle
Christian Bumke
Florian Meinel



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-6828

ISBN 978-3-428-13944-6 (Print)

ISBN 978-3-428-53944-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83944-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Dieser Band dokumentiert die Erträge eines Colloquiums, zu dem sich Freunde, Kollegen und wissenschaftliche Weggefährten von Gunnar Folke Schuppert am 14. und 15. Oktober 2011 am Wissenschaftszentrum Berlin zusammengefunden haben, um mit ihm Abschied zu feiern von der Forschungsprofessur, die er dort seit 2003 bekleidet hat. Die Beiträge beleuchten aus verschiedenen disziplinären und thematischen Blickwinkeln ein Lebensthema Gunnar Folke Schupperts: den Wandel von Staatlichkeit.

Karlsruhe, Hamburg und Berlin am 23. Mai 2013

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

I. Disziplinäre Zugänge

<i>Helmuth Schulze-Fielitz</i>	
Konturen einer zeitgenössischen Staatssoziologie	11
<i>Oliver Lepsius</i>	
Funktion und Wandel von Staatsverständnissen	37
<i>Arthur Benz</i>	
Ein Gegenstand auf der Suche nach einer Theorie – Ein Versuch, den Wandel des Staates zu begreifen	59
<i>Stefan Leibfried</i>	
Des Kaisers alte Kleider: Nur, warum ist er denn dann heute so nackt? Kom- mentar zum Beitrag von Arthur Benz	81
<i>Werner Jann</i>	
Nunmehr alles Governance, oder was? Über die Bedeutung von Verwaltungen, Institutionen und Institutionentheorie	93
<i>Matthias Kötter</i>	
Kommentar zum Beitrag von Werner Jann	111

II. Metamorphosen des Staates

<i>Karsten Fischer</i>	
Religionspolitische Governance im weltanschaulich neutralen Verfassungs- staat: Eine Problemskizze	125
<i>Christian Bumke</i>	
Graduelle Entkoppelung von Staat und Recht	155
<i>Arno Scherzberg</i>	
Kommentar zum Beitrag von Christian Bumke	173

III. Regieren jenseits des Nationalstaates

<i>Michael Zürn</i>	
Der souveräne Staat als regulative Idee	187

<i>Marianne Beisheim</i>	
Der souveräne Staat und seine Konkurrenten – primus inter pares in einer Multiakteurs-Governance. Kommentar zum Beitrag von Michael Zürn	211
<i>Tanja A. Börzel</i>	
EU-Staatlichkeit – ein Oxymoron?	221
<i>Peter M. Huber</i>	
EU-Staatlichkeit – was könnte das sein? Kommentar zum Beitrag von Tanja Börzel	237
<i>Mattias Kumm</i>	
Kosmopolitischer Staat und konstitutionelle Autorität: Eine integrative Konzeption Öffentlichen Rechts	245
<i>Eberhard Schmidt-Aßmann</i>	
Internationales Verwaltungsrecht: Begriffsbildung im Spiegel veränderter Staatlichkeit	267
<i>Wolfgang Merkel</i>	
Staatstheorie oder Demokratietheorie: Wie viel Staat braucht die Demokratietheorie?	285
<i>Jens Kersten</i>	
Staatstheorie oder Demokratietheorie? Kommentar	307

IV. Staat, Politik, Recht

<i>Ulrich K. Preuß</i>	
Der Staat – weiterhin der zentrale Ort des Politischen?	317
<i>Florian Meinel</i>	
Kommentar zum Beitrag von Ulrich K. Preuß	339
<i>Wolfgang Hoffmann-Riem</i>	
Umbauten im Hause des Rechts angesichts des Wandels von Staatlichkeit	347
<i>Andreas Voßkuhle</i>	
Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts	371

Anhang

Teilnehmer des Colloquiums	387
----------------------------------	-----

I. Disziplinäre Zugänge

Konturen einer zeitgenössischen Staatssoziologie

Von Helmuth Schulze-Fielitz, Würzburg

I. Problemstellungen

Es gibt aufgegebene Vortragsthemen, an denen man nur scheitern kann. Die Frage nach Konturen einer „zeitgenössischen Staatssoziologie“ gehört wohl dazu: Sie sucht nach einer Staatssoziologie, die es noch nicht gibt, und grenzt sich vermeintlich von einer älteren Staatssoziologie ab, die es auch nicht gegeben hat, wie ein Rückblick auf *Max Weber* deutlich macht (II.). Dennoch ist eine soziologische Betrachtung verfassungsstaatlicher Herrschaft vor dem Hintergrund des Wandels von Staatlichkeit auf der Folie zentraler Blickrichtungen Max Webers (III.) auch aus verfassungstheoretischer Sicht erkenntnis- wie handlungstheoretisch hilfreich, wahrscheinlich sogar notwendig, wenn man sich dabei problemfeldspezifisch von Fragen auf einer mittleren Abstraktionsebene leiten lässt (IV.). Status und Stand der empirischen, rechtssoziologischen Forschung führen dabei allerdings unvermeidlich weniger zur Rezeption gesicherten Wissens als zu einer durch alltagstheoretische Annahmen heuristisch geleiteten Interdisziplinarität der Verfassungsrechtswissenschaft (V.). Deshalb geht es nachstehend weniger um die unscharfen Konturen einer zeitgenössischen Staatssoziologie als um ausgewählte Wünsche an eine (virtuelle) Soziologie verfassungsstaatlicher Herrschaft.

II. Staatssoziologie: Ein Rückblick auf Max Weber

1. Anlass: „Staatssoziologie“ im begrifflichen Kontext

Sucht man begrifflich nach Anknüpfungspunkten für eine „Staatssoziologie“, so stößt man weithin auf Fehlanzeigen. In den Titeln von Monographien der letzten fünf Jahrzehnte erscheint der Begriff Staatssoziologie außer in einem Band mit gesammelten Abhandlungen zur politischen Ideengeschichte und zu Verfassungsproblemen von *Karl Loewenstein* (von 1961)¹ nur in dem Buch von *Horst Dreier* über *Hans Kelsen*, in dem freilich

¹ *Karl Loewenstein*, Beiträge zur Staatssoziologie, 1961. – Die Titelwahl wird dem Inhalt der Beiträge nur bei einem sehr deutschen Vorverständnis von „Staat“ gerecht.

nur auf fünf Seiten das relative Recht einer Staatssoziologie aus der Sicht Kelsens betrachtet wird.² Neben einem rechtssoziologischen Einführungsbüchlein von *Reinhold Zippelius*, in dem der Begriff der Staatssoziologie aber nirgends behandelt wird,³ und einer ideengeschichtlichen Monographie über *Ludwig Gumplowicz*⁴ taucht das Wort Staatssoziologie ausnahmslos nur im Blick auf *Max Weber*⁵ oder sein Werk⁶ auf. Auch die rechtssoziologischen Lehrbücher⁷ enthalten sich dieser Begrifflichkeit; in ihnen spielt der Staat ohnehin keine besondere Rolle.⁸ Immerhin bildet bei *Manfred Rehbinder* die Dreiteilung der Gewalten Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung ein Gerüst für staatsbezogene rechtssoziologische Fragestellungen,⁹ auch erscheint bei *Niklas Luhmann* der Staat als „Formel für die Selbstbeschreibung des politischen Systems der Gesellschaft“, das die kollektiv verbindlichen Entscheidungen organisiert,¹⁰ doch ist das ein sehr spezifisches Staatsverständnis. Alles das korrespondiert vielleicht nur dem Abstieg der Kategorie „Staat“ auch in der Staatsrechtslehre und Allgemeinen Staatslehre,¹¹ so sehr es beachtliche Rekonstruktionen im Rahmen einer „Staatswissenschaft“ gibt.¹² Wollte man auf die eingrenzende Funktion des Begriffs Staat in „Staatssoziologie“ ganz verzichten, wäre mein Thema erst recht konturen- und uferlos. Vielleicht hilft hier deshalb ein Rückblick auf Max

² *Horst Dreier*, Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen, 2. Aufl. 1990, S. 136 ff.

³ *Reinhold Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, 2. Aufl. 1991.

⁴ *Peter Boßdorf*, Ludwig Gumplowicz als materialistischer Staatssoziologe, 2003.

⁵ Vgl. den von *Johannes Winckelmann* kompilierten Band: *Max Weber*, Staatssoziologie. Soziologie der rationalen Staatsanstat und der modernen politischen Parteien und Parlamente, 2. Aufl. 1966; (neu gesetzt) 3. Aufl. 2011.

⁶ *Andreas Anter/Stefan Breuer* (Hrsg.), *Max Webers Staatssoziologie: Positionen und Perspektiven*, 2007; siehe auch *Andreas Anter*, *Max Weber und Georg Jellinek*, in: *Stanley L. Paulson/Martin Schulte* (Hrsg.), *Georg Jellinek*, 2000, S. 67 (79 ff.); *Stefan Breuer*, *Von der sozialen Staatslehre zur Staatssoziologie: Georg Jellinek und Max Weber*, in: *Andreas Anter* (Hrsg.), *Die normative Kraft des Faktischen*, 2004, S. 89 ff.; *Gangolf Hübinger*, *Die „Staatssoziologie“ Max Webers*, in: *FS Alexander von Brunn*, 2011, S. 443 ff.

⁷ Zuletzt *Gerhard Struck*, *Rechtssoziologie*, 2011; *Susanne Baer*, *Rechtssoziologie*, 2011; *Thomas Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 5. Aufl. 2009.

⁸ Ein wenig anders *Hans Albrecht Hesse*, *Einführung in die Rechtssoziologie*, 2004, S. 91 ff.

⁹ *Manfred Rehbinder*, *Rechtssoziologie*, 7. Aufl. 2009, §§ 8–10, S. 126 ff., 149 ff. bzw. 172 ff.

¹⁰ *Niklas Luhmann*, *Staat und Politik* (1984), in: *ders.*, *Soziologische Aufklärung* 4, 1987, S. 74 (78); ähnlich *ders.*, *Politik der Gesellschaft*, 2000, S. 217.

¹¹ In diesem Sinne *Hasso Hofmann*, *Von der Staatssoziologie zu einer Soziologie der Verfassung?*, in: *Horst Dreier* (Hrsg.), *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts*, 2000, S. 180 ff.; zur Entwicklung der Diskussion *Christoph Möllers*, *Staat als Argument*, 2. Aufl. 2011, S. 141 ff.

¹² *Gunnar Folke Schuppert*, *Staatswissenschaft*, 2003; programmatisch *Andreas Voßkuhle*, *Die Renaissance der „Allgemeinen Staatslehre“ im Zeitalter der Europäisierung und Internationalisierung*, *JuS* 2004, S. 2 ff.

Weber, schon um durch dogmengeschichtliche Anknüpfung dem Vorwurf einer „gewissen intellektuellen Verspätung in der deutschen Staatsrechtswissenschaft“¹³ trotz begrenzter internationaler Anschlussfähigkeit des Staatsbegriffs zu entkommen.

Freilich hat *Max Weber* niemals eine selbständige Staatssoziologie veröffentlicht, so sehr der Staat im Zentrum seines wissenschaftlichen und politischen Denkens steht.¹⁴ Anders als der politische Verband gehört speziell der Staat für Weber gar nicht zu den Grundbegriffen der Soziologie, insoweit diese auf einen interkulturellen Vergleich sehr unterschiedlicher, gesellschaftlich heterogener Verhältnisse zielen, der Staat aber eine spezifische moderne Form der politischen Herrschaft ist.¹⁵ Vielmehr hat er erstmalig und allein im SS 1920 bis zu seinem Tod im Juni seine Vorlesung „Allgemeine Staatslehre und Politik“ unter dem Titel „Staatssoziologie“ gehalten,¹⁶ ohne den oftmals angekündigten Plan der Ausarbeitung einer „Staatssoziologie“ in jenen Jahren noch ausführen zu können. *Johannes Winkelmann* hat es deshalb (wohl unhaltbar) für richtig gehalten,¹⁷ in Aufnahme dieser Planung von Max Weber verschiedene Teil-Texte aus unterschiedlichen Veröffentlichungen Webers als Schlussabschnitt der Soziologie der Herrschaft in „Wirtschaft und Gesellschaft“ aufzunehmen¹⁸ und überdies auch gesondert unter dem Haupttitel „Staatssoziologie“ zu veröffentlichen, ergänzt um einen Auszug des posthum veröffentlichten Textes über die drei reinen Typen der (legalen, traditionellen und charismatischen) Herrschaft.¹⁹ Auch die deutsche Soziologie nach 1945 hat den Staat lange Zeit nicht als ihren Gegenstand betrachtet, ehe sich dieses vor allem durch die Rezeption der Herrschaftssoziologie Max Webers spätestens in den 1990er Jahren änderte.²⁰

¹³ Möllers, Staat (Fn. 11), S. XIII, zur Kontinuität des juristischen Etatismus.

¹⁴ Vgl. *Andreas Anter*, Max Webers Staatssoziologie im zeitgenössischen Kontext, in: ders./Breuer, Staatssoziologie (Fn. 6), S. 13 (14); *Siegfried Weichlein*, Max Weber, der moderne Staat und die Nation, ebd., S. 103 (103); *Siegfried Hermes*, Der Staat als „Anstalt“. Max Webers soziologische Begriffsbildung im Kontext der Rechts- und Staatswissenschaften, in: Klaus Lichtblau (Hrsg.), Max Webers „Grundbegriffe“, 2006, S. 184 ff.

¹⁵ *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft: Herrschaft, MWG I/22-4, S. 471 = MWS I/22-4, S. 136; *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Studienausgabe, 5. Aufl. 1972, S. 30; *Catherine Colliot-Thélène*, Das Monopol der legitimen Gewalt, in: Anter/Breuer, Staatssoziologie (Fn. 6), S. 39 (42f.); siehe auch *Carl Schmitt*, Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff (1941), in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954, 4. Aufl. 2003, S. 375 (384); zum teilweise abweichenden Begriffsverständnis von Staat bei Weber: *Stefan Breuer*, Bürokratie und Charisma. Zur politischen Soziologie Max Webers, 1994, S. 16 ff., 25 f.

¹⁶ Vgl. die Vorlesungsnachschriften in: MWG III/7, S. 65 ff.

¹⁷ *Winkelmann*, Einführung, in: Weber, Staatssoziologie (Fn. 5), S. 11.

¹⁸ *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft (Fn. 15), S. 815 ff.

¹⁹ Nw. Fn. 5.

²⁰ *Siegfried Hermes*, Staatsbildung durch Rechtsbildung – Überlegungen zu Max Webers soziologischer Verbandstheorie, in: Anter/Breuer, Staatssoziologie (Fn. 6), S. 81 (97), unter Benennung u. a. der Arbeiten von *Andreas Anter*, Max Webers Theo-